

Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Cottbus (Vergnügungssteuersatzung)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus hat in ihrer Tagung vom _____ aufgrund der §§ 5 und 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. /01 S. 154) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 Seite 174) in der jeweils geltenden Fassung folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Steuergegenstand

(1) Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Cottbus veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen) gewerblicher Art:

1. Tanzveranstaltungen einschließlich Veranstaltungen, die Tanz ermöglichen;
2. Schönheitstänze (z.B. Striptease, Peepshows, Tabledances) und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Ausspielungen von Geld und Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos, und ähnlichen Einrichtungen;
4. Die Benutzung von Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs-, Warenspiel- oder ähnlichen Apparaten
 - a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) an sonstigen Orten wie Schank-, Speise- und Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

(2) Als Spielapparate gelten auch Personalcomputer, die aufgrund ihrer Ausstattung und/oder ihres Aufstellortes zum individuellen Spielen oder gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder zum Spielen über das Internet verwendet werden können. Die Besteuerung kommt nicht in Betracht, wenn der Apparat ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder für die Aus- bzw. Weiterbildung eingesetzt wird.

§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind:

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen, deren Vereinszweck die Jungendpflege, der Jugendschutz, die Leibeserziehung, die Kulturpflege, die Heimatpflege, die Landschaftspflege, die Pflege des Brauchtums, die Berufsertüchtigung oder die nicht gewerbsmäßige Pflege der Unterhaltung und der Geselligkeit ist oder die politischen, wissenschaftlichen, sozialen oder gemeinnützigen Zwecken dienen.
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts und ihrer Organe.

3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 12 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht.

4. Das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 4 im Rahmen von Volksfesten, Jahrmärkten und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3 Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 4 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

(2) Neben dem Veranstalter ist auch derjenige Steuerschuldner, dem aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Spielhallenerlaubnis oder Aufstellerlaubnis erteilt wurde, sowie der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Veranstaltung stattfindet, sofern dieser an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist oder im Rahmen der Veranstaltung Speisen und Getränke verkauft.

(3) Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 Abgabenordnung (AO).

§ 4 Erhebungsformen

(1) Die Steuer wird erhoben als

1. Kartensteuer nach §§ 5 bis 6

2. Pauschsteuer nach §§ 7 bis 11

a) wenn die Veranstaltung ohne Eintrittskarte oder sonstigen Ausweis zugänglich ist,

b) wenn die Besteuerung in Form der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann

c) wenn die Pauschsteuer höher ist als die Kartensteuer.

(2) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen. Finden im Zeitraum eines Monats mehrere Veranstaltungen gleicher Art desselben Veranstalters und am gleichen Ort statt, so wird eine Pauschsteuer nach Abs. 1 Ziffer 2 Buchstabe c nur dann erhoben, wenn bei Zusammenfassung aller Veranstaltungen dieses Zeitraumes die Pauschsteuer höher ist als die Kartensteuer.

II. Kartensteuer

§ 5 Eintrittskarten

(1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten auszugeben. Als Eintrittskarten gelten auch sonstige Ausweise (z.B. Verzehrkarten oder elektronische/digitale Eintrittssysteme), die anstatt oder zusätzlich zu der Eintrittskarte ausgegeben/eingesetzt und zuvor von der Kämmererei der Stadt Cottbus anerkannt wurden.

(2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach § 6 Abs. 2 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an die für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen. Ohne diese Hinweise kommt eine Anrechnung der Zugabe nicht in Betracht.

(3) Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 12) hat der Veranstalter die Eintrittskarten, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Kämmerei der Stadt Cottbus zur Genehmigung vorzulegen. Die Eintrittskarten können von der Kämmerei der Stadt Cottbus gestempelt oder in anderer geeigneter Weise gekennzeichnet werden. Zu Kontrollzwecken sind mindestens 2 Muster der Eintrittskarten zu hinterlassen.

(4) Die Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern versehen sein und den Veranstalter, die Zeit, den Ort und die Art der Veranstaltung sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.

(5) Der Veranstalter darf die Teilnahme an der Veranstaltung nur gegen Entwertung der Eintrittskarten gestatten. Die entwerteten Eintrittskarten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen den Beauftragten der Stadt Cottbus auf Verlangen vorzuzeigen oder auszuhändigen.

(6) Über die ausgegebenen Eintrittskarten hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist mit den nicht ausgegebenen Eintrittskarten drei Monate lang aufzubewahren und der Kämmerei der Stadt Cottbus auf Verlangen vorzulegen.

(7) Unentgeltlich ausgegebene Eintrittskarten bleiben auf Antrag bis zu einer von der Kämmerei der Stadt Cottbus im Einzelfall festzulegenden Höchstgrenze unberücksichtigt. Diese Eintrittskarten sind als Freikarten zu kennzeichnen.

(8) Zur Abrechnung der Veranstaltung sind die nicht verwendeten Eintrittskarten der Kämmerei der Stadt Cottbus binnen 7 Kalendertagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Kalendertag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.

§ 6 Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Kartensteuer wird nach Preis und Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten (§ 5) berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis.

(2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. Zum Entgelt gehören auch die Vorverkaufsgebühren. Garderobengebühren sowie die Einnahmen aus Programmverkäufen werden in voller Höhe berücksichtigt, soweit diese jeweils 0,50 € übersteigen. Sind im Entgelt Beträge für sonstige Zugaben wie Speisen, Getränke und sonstige Zusatzleistungen enthalten, bleiben diese bei der Steuerberechnung außer Ansatz, soweit diese üblich und angemessen und bei Anmeldung der Veranstaltung angezeigt worden sind. Üblich und angemessen sind Zugaben in der Höhe, die nach Art, Lage und Ausstattung des Veranstaltungsortes bzw. nach ihrem Wert auch ohne die steuerpflichtige Veranstaltung regelmäßig zu zahlen wäre. Der Wert der Zugaben wird geschätzt, wenn er nicht feststellbar ist.

Die Anrechnung der Zugaben erfolgt nur nach vorheriger Abstimmung mit der Kämmerei der Stadt Cottbus und ab Datum der erstmaligen schriftlichen Anzeige der Veranstaltung bei der Kämmerei der Stadt Cottbus.

(3) Der Steuersatz beträgt 15 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts.

(4) Die Kämmerei der Stadt Cottbus kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

III. Pauschsteuer

§ 7 Besteuerung nach Spielumsatz

- (1) Für Veranstaltungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 beträgt die Pauschsteuer 10 v. H. des Spielumsatzes, soweit sie nicht der Spielbankabgabe unterliegen.
- (2) Der Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge. Für den Nachweis ist dieser durch den Veranstalter je Spiel aufzuzeichnen.
- (3) Der Spielumsatz ist der Kämmerei der Stadt Cottbus spätestens 7 Kalendertage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Kalendertag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (4) Die Kämmerei der Stadt Cottbus kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist oder zur Vereinfachung der Berechnung führt.

§ 8 Besteuerung von Apparaten

- (1) Die Steuer für die Benutzung von Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs-, Warenspiel- oder ähnlichen Apparaten wird nach festen Sätzen erhoben.
- (2) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung
1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 a) bei
 - a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 138,00 Euro
 - b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 30,00 Euro
 2. an sonstigen Orten (nach § 1 Abs. Nr. 4 b) bei
 - a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 45,00 Euro
 - b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 21,00 Euro.
 3. von Personalcomputern
 - a) mit Multimediaausstattung 7,00 Euro
(z.B. Joystick, Soundkarte, Soundboxen, vorinstallierten Spielen)
 - b) ohne Multimediaausstattung 5,00 Euro
 4. unabhängig vom Aufstellort für Apparate, wenn das auf dem Apparat installierte Spiel von der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) keine Jugendfreigabe nach § 14 Jugendschutzgesetz erhalten hat und von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen wurde.

400,00 Euro.

- (3) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates an einem Aufstellort bis zum 15. Kalendertag des Folgemonats bei der Kämmerei der Stadt Cottbus schriftlich anzuzeigen.
- (5) Alle Zu- und Abgänge von Apparaten, die seit Abgabe der letzten Erklärung durchgeführt wurden, sind taggenau in der Erklärung des Kalendervierteljahres anzugeben. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs.
- (6) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ohne Geld oder Sachgewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

(7) Apparate im Sinne des § 1 Abs.1 Nr. 3 und 4 gelten als benutzbar, wenn diese augenscheinlich einsatzfähig sind. Wird ein derartiger Apparat nicht mehr eingesetzt (z. B. defekt), so ist dieser abzudecken und mit einem schriftlichen Hinweis entsprechend zu kennzeichnen. Der Apparat ist spätestens am folgenden Tag abzubauen.

(8) Ist der Aufstellort einen vollen Kalendermonat geschlossen, kann von der Festsetzung der Vergnügungssteuer abgesehen werden, wenn die vorübergehende Schließung der Kämmerei der Stadt Cottbus vorher schriftlich angezeigt worden ist.

§ 9 Abweichende Besteuerung von Apparaten

(1) Auf Antrag des Veranstalters kann bei Veranstaltungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 4 eine Besteuerung abweichend vom § 8 Abs. 2 Nr. 1a) und 2a) nach dem Einspielergebnis erfolgen. Der Antrag ist bis spätestens zum 01. Dezember des laufenden Jahres für das Folgekalenderjahr einzureichen.

Wurde die Besteuerung nach dem Einspielergebnis beantragt, ist der Wechsel zur Pauschbesteuerung nach § 8 frühestens wieder nach 12 Monaten möglich. Wird eine Rückkehr zur Pauschbesteuerung nicht bis spätestens zum 01. Dezember des laufenden Jahres für das Folgekalenderjahr beantragt, so bleibt es für 12 weitere Monate bei der Besteuerung nach dem Einspielergebnis. Werden in der Stadt Cottbus mehrere Geräte betrieben, kann der Antrag auf Besteuerung nach dem Einspielergebnis nur für alle im Stadtgebiet gehaltenen Apparate gestellt werden.

(2) Ausgangspunkt für die Berechnung ist die sog. elektronische Kasse. Für die Ermittlung der elektronischen Kasse ist zunächst vom Gesamtbetrag der in den Geldspielapparaten eingesetzten Spielbeträge (Spieleinsätze) abzüglich der ausgezahlten Gewinne auszugehen. Hiernach sind die Veränderungen der Röhreninhalte gegenüber der letzten Auslesung –je nach Saldo – entweder in Abzug zubringen oder hinzuzufügen. Diesem Betrag sind die Nachfüllungen der Röhreninhalte hinzuzurechnen, sowie der Fehlbetrag in Abzug zu bringen (elektronisch gezählte Kasse)

(3) Negative Einspielergebnisse sind innerhalb eines Kalendermonats mit „0“ anzusetzen. In diesen Fällen wird eine Pauschsteuer nach Abs. 4 erhoben.

(4) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 a) 12,0 v. H.,
jedoch mindestens 70,00 €
2. an sonstigen Orten (nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 b) 10,0 v. H.
jedoch mindestens 25,00€

(5) Die Kämmerei der Stadt Cottbus kann auf der Grundlage des durchschnittlichen Einspielergebnisses der letzten 3 Monate Vorauszahlungen festsetzen.

(6) Nach Ende eines Kalendervierteljahres erlässt die Kämmerei der Stadt Cottbus einen Steuerbescheid, in dem die Vorauszahlungen mit der eingereichten Erklärung abgerechnet werden. Dieser Erklärung sind Zählwerkausdrucke für den Abrechnungszeitraum beizufügen. Diese Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

Hersteller, Gerätenamen, Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer und Datum des aktuellen und des letzten Zählwerkausdruckes, eingesetzte Spielbeträge (Einwurf), ausgezahlte Gewinne (Auswurf), Veränderungen der Röhreninhalte (Entnahmen und Nachfüllungen), Fehlbetrag und die elektronische Kasse.

Die Eintragungen in der Erklärung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerkausdrucke sind entsprechend der Erklärung zu sortieren. Die Datenauslesung muss innerhalb der letzten 5 Werktage des Vormonates erfolgt sein, soweit die Kämmerei der Stadt Cottbus hiervon keine Ausnahme zugelassen hat.

(7) Alle Zu- und Abgänge von Apparaten, die seit Abgabe der letzten Erklärung durchgeführt wurden, sind taggenau in der Erklärung des Kalendervierteljahres anzugeben. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs.

§ 10 Besteuerung nach der Größe des benutzten Raumes

(1) Für Veranstaltungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 ist die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird. Für Veranstaltungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 ist die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien. Diese Flächen sind jedoch nur zu 60 % anzurechnen.

(2) Die Pauschsteuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 1,50 Euro.

(3) Die Kämmerei der Stadt Cottbus kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist oder zur Vereinfachung der Berechnung führt.

§ 11 Besteuerung nach der Roheinnahme

(1) Die Pauschsteuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 7, 8 und 10 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Es gilt der für die Kartensteuer gültige Steuersatz (§ 6 Abs. 3). Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gemäß § 6 Abs. 2 von den Teilnehmern erhobenen Entgelte.

(2) Die Roheinnahmen sind der Kämmerei der Stadt Cottbus spätestens 7 Kalendertage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Kalendertag des nachfolgenden Monats abzugeben.

(3) Die Kämmerei der Stadt Cottbus kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist oder zur Vereinfachung der Berechnung führt.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

§ 12 Anmeldung, Abmeldung

(1) Die Veranstaltungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sind spätestens 2 Wochen vor deren Beginn bei der Kämmerei der Stadt Cottbus durch den Veranstalter anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Arbeitstag (Montag – Freitag) nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.

(2) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort ist eine einmalige Anmeldung ausreichend.

(3) Über die Anmeldung kann eine Bescheinigung erteilt werden.

(4) Wird eine Veranstaltung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 nicht durchgeführt, ist die Kämmerei der Stadt Cottbus spätestens einen Arbeitstag (Montag - Freitag) vor dem ursprünglich vorgesehenen Termin zu informieren.

§ 13 Entstehung des Steueranspruches

(1) Der Vergnügungssteueranspruch nach § 5 (Eintrittskarten) entsteht mit der Ausgabe der Eintrittskarten an den Besucher.

(2) Der Vergnügungssteueranspruch nach § 7 (Besteuerung nach Spielumsatz) entsteht mit Beendigung eines Spiels.

(3) Der Vergnügungssteueranspruch nach § 8 (Besteuerung von Apparaten) entsteht

- bei Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 mit dem Beginn des Spiels
- bei Abs. 2 Nr. 3 mit der Aufstellung.

(4) Der Vergnügungssteueranspruch nach § 9 (Abweichende Besteuerung von Apparaten) entsteht mit dem Beginn des Spiels.

(5) Der Vergnügungssteueranspruch nach § 10 (Besteuerung nach der Größe des benutzten Raumes) entsteht mit Beginn der Veranstaltung.

(6) Wird für eine Veranstaltung kein Eintritt (z.B. nur Mindestverzehr) erhoben, entsteht der Vergnügungssteueranspruch mit Beginn der Veranstaltung.

§ 14 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die gemäß der §§ 5, 7 und 11 festzusetzende Vergnügungssteuer wird mit Ablauf von 7 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(2) In den Fällen der §§ 8 (Besteuerung von Apparaten) und 9 (Abweichende Besteuerung von Apparaten) ist die Steuer jeweils für das Kalendervierteljahr zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Bei Nachveranlagung ist die Steuer innerhalb von 14 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(3) In den Fällen des § 10 (Besteuerung nach der Größe des benutzten Raumes) ist die Steuer bei einmaligen Veranstaltungen sowie bei Nachveranlagung innerhalb von 7 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(4) In den Fällen des § 15 Abs. 1 (Steuerschätzung) werden die Forderungen innerhalb von 7 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(5) In den Fällen des § 15 Abs. 2 (Verspätungszuschlag) werden die Forderungen innerhalb von 7 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(6) In den übrigen Fällen wird die Vergnügungssteuer mit Ablauf von 7 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 15 Steuerschätzung

(1) Verstößt der Veranstalter gegen eine der Bestimmungen dieser Satzung und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so kann die Kämmerei der Stadt Cottbus die Steuer durch Schätzung festsetzen. Über die Festsetzung ist ein förmlicher Steuerbescheid zu erteilen.

(2) Wenn der Verpflichtete die Fristen für die Anmeldung der Veranstaltung, für die Vorlegung der Eintrittskarten oder für die Abrechnung nicht wahrt, kann die Kämmerei der Stadt Cottbus einen Zuschlag bis zu 25 v. H. der endgültig festgesetzten Steuer erheben. Dies gilt nicht, wenn das Versäumnis entschuldbar erscheint.

§ 16 Mitwirkungspflichten des Steuerschuldners

Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten der Stadt Cottbus Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Druckprotokolle und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen im Stadtgebiet vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und - in der Regel nach vorheriger Absprache - in deren Gegenwart aktuelle Druckprotokolle zu erstellen. Es sind die zum Verständnis der Aufzeichnungen erforderlichen Erläuterungen zu geben. Sind der Steuerschuldner oder die von ihm betrauten Personen nicht in der Lage, Auskünfte zu erteilen, oder sind die Auskünfte zur Klärung des Sachverhaltes unzureichend oder versprechen Auskünfte des Steuerschuldners bzw. der von ihm betrauten Personen keinen Erfolg, so können die Beauftragten der Stadt Cottbus auch andere, z.B. Betriebsangehörige, um Auskunft ersuchen. Die Unterlagen sind auf Verlangen den Beauftragten der Stadt Cottbus unverzüglich und vollständig in den Geschäftsräumen oder, soweit ein geeigneter Geschäftsraum nicht vorhanden ist, in den Wohnräumen oder an Amtsstelle vorzulegen. Auf die Bestimmungen der § 12 KAG Brdbg. i.V.m. §§ 90 und 93 AO wird verwiesen.

§17 Prüfungsrechte der Gemeinde

(1) Alle durch die Apparate erzeugbaren oder von diesen vorgenommen Aufzeichnungen sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne des § 12 KAG Brdbg. i.V.m. § 147 AO.

(2) Die Beschäftigten oder Beauftragten der Kämmerei der Stadt Cottbus sind berechtigt, Grundstücke, Räume und ähnliche Einrichtungen während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zu betreten. Auf § 12 KAG Brdbg. i.V.m. §§ 98 und 99 AO wird verwiesen.

(3) Sowohl der Veranstalter als auch der Eigentümer, der Vermieter, der Besitzer und der sonstige Inhaber der benutzten Räume oder Grundstücke sind verpflichtet, mit Dienstausweis oder besonderer Vollmacht ausgestatteten Beschäftigten oder Beauftragten der Kämmerei der Stadt Cottbus zur Nachprüfung der Erklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen unentgeltlich Einlass in die Veranstaltungsräume, auch während der Veranstaltungen, zu gewähren.

§18 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Vergnügungssteuer im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten zulässig:

Personenbezogene Daten werden erhoben über

- a) Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsname
 - b) Anschrift
 - c) Bankverbindung
- durch Mitteilung bzw. Übermittlung von

- Ordnungsämtern
- Einwohnermeldeämtern
- Gewerbemeldestellen
- Sozialversicherungsträgern
- Bundeszentralregister
- Finanzamt
- Gewerbezentralregister
- anderen Behörden

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung weiter verarbeitet werden.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des §15 Abs. 2 Buchstabe b KAG Brdbg. in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt.

1. § 5 Abs. 1: Ausgabe von Eintrittskarten
2. § 5 Abs. 2: Hinweis auf die Eintrittspreise
3. § 5 Abs. 3: Vorlage der Eintrittskarten bei der Anmeldung der Veranstaltung
4. § 5 Abs. 4: Fehlerhafte Kennzeichnung der Eintrittskarten
5. § 5 Abs. 5: Entwertung der Eintrittskarten
6. § 5 Abs. 6: Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten
7. § 5 Abs. 8: Abrechnung der Eintrittskarten
8. § 7 Abs. 2: Nachweis der Umsätze je Spiel
9. § 7 Abs. 3: Erklärung des Spielumsatzes
10. § 8 Abs. 4: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates
11. § 8 Abs. 5: fristgemäße und vollständige Erklärung des Apparatbestandes
12. § 8 Abs. 7: Abbau defekter Automaten
13. § 8 Abs. 8: Fristgemäße Anzeige einer Betriebsschließung
14. § 9 Abs. 6: fristgemäße und vollständige Erklärung des Apparatbestandes
15. § 9 Abs. 7: verspätete oder unvollständige Erklärung des Apparatbestandes
16. § 11 Abs. 2: Erklärung der Roheinnahmen
17. § 12 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von Steuererhöhenden Änderungen
18. § 12 Abs. 4: Nichtabmeldung einer Veranstaltung
19. § 16: Mitwirkungspflichten, Erstellen und Vorlage von Unterlagen
20. § 17 Abs. 2 und 3: Verweigerung des Zutritts

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Die Vorschriften der §§ 14 und 15 KAG Brdbg. über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung sind anzuwenden.

§ 20 Inkrafttreten

Die Vergnügungssteuersatzung tritt rückwirkend mit Ausnahme des § 8 Abs. 2 Nr.3 und 4 und § 9 zum 01. August 2006 in Kraft. Der § 8 Abs. 2 Nr. 3 und 4 sowie der § 9 treten am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Cottbus vom 29.06.2005 außer Kraft.